



# AMTSBLATT

**FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

Nr. 02 vom 23.01.2015

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Beamtenanwärter/in für die dritte Qualifikationsebene</b>	<b>2</b>
<b>Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Schwarzach b. Nabburg und Stulln für das Jahr 2015</b>	<b>2</b>
<b>Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Ökologischer Ausbau des Hüttenbachs (Gewässer II. Ordnung) bei Säulnhof (Gemeinde Stulln) auf einer Länge von 200m durch den Freistaat Bayern</b>	<b>3</b>
<b>Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen-Balbini (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2015</b>	<b>4</b>
<b>Übung von NATO-Landstreitkräften</b>	<b>5</b>

## Beamtenanwärter/in für die dritte Qualifikationsebene

Der Landkreis Schwandorf stellt zum 1. Oktober 2015

Verwaltungsinspektoranwärter/innen

zur Ausbildung für den Einstieg in die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst ein.

Senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit dem Prüfungszeugnis des Landespersonalausschusses bitte bis spätestens 9. Februar 2015 an das Landratsamt Schwandorf, Personalverwaltung, Postfach 1549, 92406 Schwandorf.

Die Einstellungs Voraussetzungen und nähere Informationen finden Sie im Internet unter [www.landkreis-schwandorf.de/Stellenausschreibungen](http://www.landkreis-schwandorf.de/Stellenausschreibungen).

Schwandorf, 8. Januar 2015  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Schwarzach b. Nabburg und Stulln (Lkr. Schwandorf) für das Jahr 2015

I.

Auf Grund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung vom 10. Dezember 1998 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Schwarzach b. Nabburg und Stulln in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.12.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 bekannt gemacht wird:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	193.950 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.000 €

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage), wird auf 193.750 € (Umlagesoll) festgesetzt. Entsprechend der Regelung des § 18 der Verbandssatzung entfallen davon auf die Gemeinden Schwarzach b. Nabburg 44,5 %, also 86.218,75 € und auf die Gemeinde Stulln 55,5 %, also 107.531,25 €.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 32.000 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

#### II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 29. Dezember 2014, Az.: 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

#### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld im Rathaus Schwarzenfeld, Viktor-Koch-Straße 4, Zimmer 204, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf. Im Übrigen wird die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit bei o.g. Geschäftsstelle während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Schwarzenfeld, 11.01.2015

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der  
Gemeinden Schwarzach b. Nabburg und Stulln  
Prechtl

Verbandsvorsitzender

1. Bürgermeister

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);  
Ökologischer Ausbau des Hüttenbachs (Gewässer II. Ordnung)  
bei Säulnhof (Gemeinde Stulln) auf einer Länge von 200m  
durch den Freistaat Bayern**

#### Bekanntmachung

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden, Gabelsbergerstraße 2, 92637 Weiden i. d. OPf. stellte mit Schreiben vom 02.12.2014

einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für den ökologischen Ausbau des Hüttenbachs (Gewässer II. Ordnung) bei Säulnhof auf den Flurstücken 1649 und 1690 der Gemarkung Stulln der Gemeinde Stulln.

Das Landratsamt Schwandorf hat gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 13.18.2 zum UVPG die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens anhand der §§ 3a bis 3f UVPG geprüft. Gemäß § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 13.18.2 zum UVPG war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Schwandorf, 15.01.2015  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen-Balbini (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Neukirchen-Balbini folgende

### **HAUSHALTSSATZUNG:**

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 112.300 EURO;  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.050 EURO.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für das Haushaltsjahr 2015 wird auf 101.400 EURO festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl auf die Mitglieder des Schulverbandes Neukirchen-Balbini umgelegt. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf 35 festgesetzt. Die Umlage je Verbandsschüler beträgt somit 2.897,1428 EURO.

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 EURO festgesetzt.

## **§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

### **II.**

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 13. Januar 2015, Az. 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### **III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Neukirchen-Balbini in Kolpingstraße 3, 92431 Neunburg vorm Wald während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neunburg vorm Wald, 15. Januar 2015  
Schulverband Neukirchen-Balbini  
Markus Dauch  
Schulverbandsvorsitzender

## **Übung von NATO-Landstreitkräften**

Die US Armee führt in der Zeit vom 07. April 2015 – 28. April 2015 eine Übung durch.

Bezeichnung: „Saber Junction“

Übungsraum:

Gemeinden: Markt Wernberg-Köblitz, Gemeinde Schwarzach b. Nabburg, Fensterbach, Schwandorf, Burglengenfeld

Es handelt sich vorliegend um eine Verlegetätigkeit (Kolonnenbewegungen) zwischen den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels mit zu erwartenden Verkehrsstörungen ohne jedliche Manöveraktivität außerhalb der Truppenübungsplätze.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg (Tel. 0911/376-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 22. Januar 2015  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat